

**Compliance-Richtlinie\***  
**(Stand Entwurf**  
**25.09.2018)**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Präambel</b>	<b>2</b>
<b>1. Geltungsbereich, Definitionen</b>	<b>2</b>
<b>2. Ziele</b>	<b>4</b>
<b>3. Organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Compliance</b>	<b>4</b>
<b>4. Compliance-Berichte</b>	<b>5</b>
<b>5. Transparenz, Gesetzliche Regelungen, Vergaberichtlinie, Anti-Korruptionsrichtlinie; Ehrenordnung</b>	<b>7</b>
<b>6. Kontrollorgane</b>	<b>7</b>
<b>7. Geschäftsleitung</b>	<b>8</b>
<b>8. Weiterentwicklung</b>	<b>9</b>
<b>9. Inkrafttreten</b>	<b>9</b>

---

\* Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung in der weiblichen Form verzichtet.

## Präambel

Rechtsstaatlichkeit, Verfassungstreue, eine ordnungsgemäße Verwaltung, Integrität und Transparenz sind die Grundsätze der Stadt Ingolstadt für alle Teile ihrer Verwaltung und der Unternehmen mit städtischer Beteiligung. Zu diesen Grundsätzen bekennen sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und richten ihr tägliches Handeln danach aus. Sie erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und unbeeinflusst von persönlichen Interessen.

Dieses Selbstverständnis und die grundlegenden Werte spiegelt die Compliance-Richtlinie wider und soll helfen, die gemeinsamen Vorstellungen von einer integren und an ethischen Grundsätzen orientierten Arbeit der öffentlichen Hand weiter zu konkretisieren. Die Compliance-Anforderungen an Gebietskörperschaften und deren Beteiligungen sind hoch, da die öffentliche Hand auch Regelungen zu beachten hat, die über die in der Privatwirtschaft geltenden Anforderungen hinausgehen, wie z.B. Aspekte des Vergaberechts. Zudem werden Regelverletzungen der öffentlichen Hand von den Bürgern noch kritischer gesehen, als wenn diese in der Privatwirtschaft auftreten. Dies liegt zum einen am Vertrauen der Bürger in die Rechtstreue öffentlich-rechtlicher Institutionen und zum anderen am Einsatz öffentlicher Gelder, die letztlich von den Bürgern aufgebracht werden.

Die Stadt Ingolstadt gründet oder beteiligt sich an Unternehmen, wenn ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, insbesondere wenn die Stadt mit ihnen gesetzliche Verpflichtungen oder ihre Aufgaben gemäß Art. 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 57 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erfüllen will und die Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt und zum voraussichtlichen Bedarf stehen. Weitere Kriterien sind, dass die den Unternehmen zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind und – sofern es sich um Tätigkeiten außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge handelt – der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GO).

Bei diesen Unternehmen ist die Stadt mittelbar oder unmittelbar als Gesellschafterin beteiligt, Mitglied von Zweckverbänden sowie alleinige oder gemeinschaftliche Trägerin von Kommunalunternehmen. Ihre Rechte und Pflichten als Gesellschafterin und Trägerin nimmt sie durch vom Stadtrat benannte Personen, die zur Erfüllung dieser Aufgaben befähigt sind, in den zuständigen Gremien (z.B. Gesellschafterversammlung, Verbandsversammlung, Verwaltungsrat, Aufsichtsorgane wie Aufsichtsrat) wahr. Hierbei wird sie durch das bei der Stadt eingerichtete Beteiligungsmanagement in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.

Um das Vertrauen in rechtmäßiges und integrires Handeln von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu wahren, ist es gemeinsames Bestreben von Führungskräften und Mitarbeitern, bereits den geringsten Anschein unkorrekten Handelns zu vermeiden.

### 1. Geltungsbereich, Definitionen

1.1 Diese Compliance-Richtlinie gilt in direkter Anwendung für die Stadt Ingolstadt (im Folgenden „Stadt“) und für die von ihr verwalteten unselbständigen Stiftungen.

- 1.2 Bei den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt (im Folgenden „**Beteiligungen**“) wirken die zuständigen städtischen Organe auf die entsprechende Anwendung und Umsetzung dieser Compliance - Richtlinie hin. Als Beteiligungen gelten insbesondere privatrechtliche Gesellschaften (Personen- und Kapitalgesellschaften), Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Zweckverbände, selbständige Stiftungen und Vereine, bei denen der Stadt mehr als die Hälfte der Anteile bzw. der Stimmrechte zuzurechnen sind. Die Compliance-Regelwerke basieren auf den Gesellschaftsverträgen, Satzungen und Geschäftsordnungen für die Geschäftsleitungen und die Kontrollorgane. Die individuelle Ausgestaltung der Compliance-Regelwerke der Beteiligungen bedarf der Zustimmung des jeweils zuständigen Kontrollorgans.
- 1.3 Bei unmittelbaren Beteiligungen, bei denen die Stadt eine **Minderheitsbeteiligung** hält, wird die Stadt gleichwohl anregen, dass eine Compliance-Regelung erarbeitet und in Kraft gesetzt wird, die sich an dieser Compliance-Richtlinie orientiert.
- 1.4 **Geschäftsleitung** im Sinne dieser Compliance-Richtlinie sind für die Verwaltung der Oberbürgermeister und die Referenten, für die Beteiligungen die Zweckverbandsvorsitzenden, Geschäftsführer/-leiter, Vorstände und Werkleiter im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.
- 1.5 **Kontrollorgane** im Sinne dieser Compliance-Richtlinie sind unabhängig von gesetzlichen Begriffsbestimmungen Organe, die (auch) Aufgaben der Kontrolle wahrnehmen, wie der Stadtrat, Gesellschafterversammlungen, Verbandsversammlungen, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Beiräte und sonstige Organe zur Kontrolle der Stadt und ihrer Beteiligungen.
- 1.6 **Compliance** im Sinne dieser Richtlinie bedeutet die Einhaltung aller von der Stadt, ihren Beteiligungen und ihren Beschäftigten zu beachtenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften, vergleichbaren Regelwerke, Verträge, Gesellschaftsverträge (Satzungen), und internen Regelungen.
- 1.7 Die **Ombudsperson** ist eine neutrale vorprüfende Stelle, die die Stadt bei der Einhaltung der Ziele dieser Compliance-Richtlinie unterstützt und in compliance-relevanten Sachverhalten berät. Sie ist unabhängig und neutral. Die Ombudsperson nimmt Hinweise auf Fehlverhalten entgegen.
- 1.8 Die Compliance-Richtlinie der Stadt enthält Leitlinien und Maßnahmen zur Vermeidung von Pflichtwidrigkeiten sowie zur Kontrolle in der Stadtverwaltung und ihrer Beteiligungen.
- 1.9 Aufgrund ihrer Gesellschafter- bzw. Trägerstellung hat die Stadt Sorge dafür zu tragen, dass die Geschäfte und Maßnahmen ihrer Beteiligungen mit Gesetzen, Satzungen, Geschäftsordnungen, Geschäfts- und Dienstanweisungen, Verträgen und bindenden Beschlüssen der Organe in Einklang stehen.
- 1.10 Von den Beteiligungen sind alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Anteilseignerversammlung und/oder den Kontrollorganen unterliegen, dem Beteiligungsmanagement der Stadt vorab vorzulegen. Das Beteiligungsmanagement hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Ermächtigungsbeschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse für zustimmungspflichtige Maßnahmen in den Beteiligungen eingeholt werden. Das gilt nicht für laufende und weitere dem Oberbürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragene Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 und 2 GO i. V. m. § 21 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt in der jeweils gültigen Fassung)

- 1.11 Ein Beschluss der zuständigen Gremien zur Übernahme der Compliance-Richtlinie bedeutet bei Beteiligungen eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Stadt, diese Vorgaben und Standards anzuerkennen, um den Anforderungen an Transparenz, Verantwortungsbewusstsein, Steuerung und Kontrolle von öffentlich finanzierten und getragenen Beteiligungen gerecht zu werden.

## 2. Ziele

- 2.1 Die Compliance-Richtlinie soll insbesondere durch organisatorische Regelungen und Vorkehrungen sowie durch Kontrollstrukturen und Berichtswesen sicherstellen, dass primär Regelverstöße vermieden bzw. Verstöße, soweit diese aufgetreten sind, aufgedeckt und geahndet werden.
- 2.2 Zudem soll durch diese Compliance-Richtlinie mehr Transparenz, insbesondere im Hinblick auf Strukturen und Prozesse, geschaffen, das Bewusstsein für die besondere Verantwortung für die Belange der Stadt und ihrer Bürger, die Steuerung und die Kontrolle gestärkt und das öffentliche Vertrauen in die Stadtverwaltung, die Repräsentanten und die Organe der Stadt und ihrer Beteiligungen, deren Geschäftsleitungen und Organe nachhaltig verstärkt werden.
- 2.3 Durch die Vorgabe von Standards im Zusammenspiel und in den Prozessen zwischen politisch Verantwortlichen, der Verwaltung, den Kontrollorganen und den Geschäftsleitungen der Beteiligungen, sowie in deren Strukturen, sollen eine effizientere Zusammenarbeit und effizientere Abläufe gefördert werden.

## 3. Organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Compliance

- 3.1 Der Stadtrat bestellt eine externe Ombudsperson. Die Einzelheiten der Bestellung sind vertraglich zu regeln.
- 3.2 Die Ombudsperson ist mit Compliance-Funktionen (vgl. 1.6) ausgestattet; sie hat auf die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben und entsprechender Kontrollen hinzuweisen. Ferner hat die Ombudsperson die Stadt hinsichtlich der Einhaltung dieser rechtlichen Regelungen und Vorgaben zu unterstützen und zu beraten. Die Ombudsperson empfiehlt Abläufe und Regelungen, ist Anleitunggeber für die Verwaltung und berät unabhängig bei deren Umsetzung, Wirkungsweise und Wirksamkeit im Lichte der Risikovermeidung. Die Ombudsperson ist ausschließlich an Recht und Gesetz gebunden und arbeitet weisungsfrei.
- 3.3 In den Beteiligungen soll die unter 3.1 vom Stadtrat bestellte Ombudsperson ebenfalls bestellt werden.
- 3.4 Um auf beobachtete, drohende oder potenzielle Missstände in geschützter Form hinweisen zu können, werden für Hinweisgeber Möglichkeiten zur Offenbarung geschaffen (im Folgenden „Hinweisgebersystem“). Die Hinweise werden in geeigneter Weise durch die Ombudsperson in Empfang genommen und bearbeitet, soweit es sich um Hinweise bezüglich der unter 1.1 und 1.2 genannten Wirkungsbereiche handelt. Die Hinweise finden, soweit dies nicht mit dem berechtigten Schutz der Hinweisgeber im Widerspruch steht, Eingang in den Bericht der Ombudsperson. In den Beteiligungen soll innerhalb der gesetzlichen Regelungen eine vergleichbare Möglichkeit geschaffen werden.

Vom Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems sind anonyme sowie weitere Hinweise ausgeschlossen, die sich auf Tatsachen beziehen, die geeignet sind, Mitarbeiter oder Dritte verächtlich zu machen oder in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen, wenn sich die behaupteten Tatsachen nicht als erweislich wahr darstellen oder wenn die Behauptung von vornherein unwahr ist.

Das Hinweisgebersystem bietet nur demjenigen Schutz, der davon in gutem Glauben Gebrauch macht (lauterer Hinweisgeber). Jedoch setzen sich Hinweisgeber, die keinen hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die von ihnen gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung an die Ombudsperson der Wahrheit entsprechen, und damit wider besseren Wissens handeln (böswilliger Hinweisgeber), der Gefahr der Strafverfolgung etwa wegen übler Nachrede oder Verleumdung aus.

Eine missbräuchliche Verwendung des Hinweisgebersystems wird unter keinen Umständen akzeptiert. Die unter 1.1 und 1.2 Genannten (Stadt und Beteiligungen) werden böswillige Hinweisgeber nach eingehender rechtlicher Bewertung zur Anzeige bringen.

#### **4. Compliance - Berichte**

Durch regelmäßige Compliance-Berichte der Ombudsperson soll die Einhaltung der vorliegenden Richtlinie dokumentiert und bewertet werden.

- 4.1** Die Beteiligungen sind gesetzlich verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit ihrer Geschäftsführung jährlich gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG prüfen zu lassen.

Das Beteiligungsmanagement soll zusammen mit den und auf Veranlassung der jeweiligen Kontrollorgane der Beteiligungen darauf hinwirken, dass die Beteiligungen im Rahmen der Grenzen der gesetzlich zulässigen Berichtspflicht einen jährlichen analytischen Bericht über deren compliance-relevante Themen (im Folgenden **„Compliance-Berichte der Beteiligungen“**) an die Ombudsperson zur Einsicht weiterleiten. Diese Compliance-Berichte der Beteiligungen werden von der Ombudsperson ausgewertet und fließen in den Bericht der Ombudsperson ein. Insbesondere soll hieraus die Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Einhaltung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben beurteilt werden.

- 4.2** Die Ombudsperson kann in der Wahrnehmung ihrer Compliance-Funktion von den Geschäftsleitungen anlassbezogene Informationen abfragen, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe, insbesondere für die Bewertung und Weiterentwicklung der Compliance in der Stadt und ihrer Beteiligungen, erforderlich sind. Wesentliche Vorfälle innerhalb der Stadtverwaltung und der Beteiligungen sind ihr aktiv bzw. anlassbezogen von den Geschäftsleitungen bekanntzugeben.

- 4.3** Die Ombudsperson erstattet jährlich und ggf. anlassbezogen im Nachgang zum Abschluss des ersten Quartals dem Oberbürgermeister Bericht über compliance-relevante Themen (**im Folgenden „Bericht der Ombudsperson“**). In diesem Bericht ist auch auf die Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Einhaltung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben einzugehen und sind ggf. Vorschläge zur Weiterentwicklung der Compliance-Richtlinie zu unterbreiten. Die Berichte sind auch an die Kontrollorgane, das Rechnungsprüfungsamt bzw. die Interne Revision weiterzuleiten.

## **5. Transparenz; Gesetzliche Regelungen; Vergaberichtlinie; Anti-Korruptionsrichtlinie; Ehrenordnung**

Transparenz ist wesentlich, um das Vertrauen der Bürger in die Institutionen der Stadt und in die Verwaltung sowie die Beteiligungen zu stärken. Dabei ist jedoch auf den Schutz der Geschäftsgeheimnisse von im Wettbewerb stehenden Beteiligungen der Stadt, eventueller Mitgesellschafter und der Geschäftspartner zu achten und den Erfordernissen des Datenschutzes zu entsprechen.

### **5.1 Persönliche Beteiligung von Mandatsträgern**

Jeder Mandatsträger ist dem öffentlichen Interesse und dem Interesse der Stadt verpflichtet. Er darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Informationen, die dem Mandatsträger in seiner Eigenschaft als Mandatsträger zur Kenntnis gelangen, für sich, für nahestehende Personen oder Dritte nutzen (s. dazu auch **Anlage 1** „Ehrenordnung“, Abschnitt II Ziffer 4). Dies ist Ausfluss des Art. 49 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern („BayGO“)<sup>1</sup>, der dieses Prinzip für Wahlen und Abstimmungen festlegt. Dieses Prinzip<sup>2</sup> soll zum einen über Wahlen und Abstimmungen hinaus Geltung haben und soll zudem in gleicher Weise für sämtliche Personen, für die diese Compliance Regelung Anwendung findet, gelten.

Jeder Mandatsträger, jedes Mitglied der Geschäftsleitung und jedes Mitglied eines Kontrollorganes zeigt ihm bekannte Umstände, die eine mögliche persönliche Beteiligung oder einen Interessenkonflikt zu begründen vermögen – in eigener Verantwortung – gegenüber den anderen Mitgliedern des Gremiums und der Institution an. Die gesetzlich normierten Regelungen bleiben unberührt.

### **5.2 Ehrenordnung**

In sachlicher Ergänzung der Compliance-Richtlinie und der Anti-Korruptions-Richtlinie geben sich die Mandatsträger auch vor dem Hintergrund des § 108e StGB die als **Anlage 1** dieser Compliance Richtlinie anliegende „**Ehrenordnung**“. Abweichungen von der Ehrenordnung sollen in den Compliance-Bericht der Referate bzw. der jeweiligen Beteiligung aufgenommen werden.

### **5.3 Vergaben**

Für die Verwaltung sind die geltenden Grundsätze der jeweils anzuwendenden Vergaberichtlinien und -regelungen (EU-Schwellenwert-Verfahren, die Vergabegrundsätze des Bayerischen Staatsministerium des Inneren oder die städtische Vergabeverordnung) anzuwenden und bleiben von Vorstehendem unberührt.

Institutionen und Unternehmen, für die diese Grundsätze nicht gelten oder die diese nicht verpflichtend anzuwenden beabsichtigen, haben sich verbindlich eigene Vergabegrundsätze zu geben. Die Kontrollorgane haben darauf hinzuwirken. Auch hier ist Art. 49 GO sinngemäß anzuwenden, soweit nicht beteiligungsintern Weitergehendes vorgeschrieben ist.

Eine durchgehende Trennung von Bedarfs-, Vergabe- und Abrechnungsstellen ist anzustreben, soweit nicht überwiegende Gründe der Verwaltungsvereinfachung oder sonstige triftige Gründe entgegenstehen. Eine zentrale Vergabe ist grundsätzlich anzustreben.

Die Vergabegrundsätze haben Mindestanforderungen an Wettbewerb, Transparenz und Chancengleichheit zu genügen.

---

<sup>1</sup> Für den Oberbürgermeister, die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder ergibt sich dieser Rechtsgedanke und die Verpflichtung (des Art. 49 BayGO) aus § 33 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und Art. 38 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG).

<sup>2</sup> Neben den persönlichen Voraussetzungen fordert § 49 BayGO und das daraus abgeleitete Rechtsprinzip auch sachliche Voraussetzungen, d. h. es muss die Möglichkeit bestehen (nicht der tatsächliche Eintritt), dass sich für die betroffene Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil einstellen kann.

## **5.4 Anti-Korruptions-Richtlinie**

Der persönliche und sachliche Geltungsbereich der Anti-Korruptions-Richtlinie (**Anlage 2**) sowie die Zuständigkeit des Anti-Korruptionsbeauftragten bleiben von den Regelungen dieser Compliance Richtlinie unangetastet. Die Ombudsperson und der Anti-Korruptionsbeauftragte stimmen sich regelmäßig ab. Das Ergebnis dieser Abstimmungen findet in den Bericht der Ombudsperson Eingang.

## **6. Kontrollorgane**

### **6.1 Pflichten und Befugnisse des Stadtrats**

Aufgabe des Stadtrats ist es im Rahmen dieser Richtlinie, die Verwaltung bzw. den Oberbürgermeister bei der Leitung der Stadt bzw. der Beteiligungen zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten.

### **6.2 Pflichten und Befugnisse der Kontrollorgane der Beteiligungen**

Die Kontrollorgane der Beteiligungen wirken darauf hin, dass in den Beteiligungen ein individuelles und bedarfsgerechtes Compliance-System eingerichtet wird. Hierbei soll im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die Geschäftsleitung kontrolliert werden, wobei insbesondere auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten ist.

Um seine Kontrollfunktion wahrzunehmen, kann sich das Kontrollorgan interner und externer Unterstützung bedienen. Auch das städtische Beteiligungsmanagement unterstützt die Kontrollorgane in ihrer Kontrollaufgabe.

Das Kontrollorgan wertet die Berichte der Ombudsperson, der Internen Revision, der Rechnungsprüfung und der Abschlussprüfung aus.

Im Rahmen seiner Kontrollaufgabe kann das Organ Schwerpunkte für Prüfungen setzen und Sonderprüfungen beauftragen. Für die Stadt können gemäß Art. 104 BayGO sowohl der Stadtrat als auch der Oberbürgermeister besondere Prüfaufträge erteilen. Das Auftrag gebende Organ fordert dazu eine schriftliche Darstellung der Ergebnisse ein.

### **6.3 Fortbildung**

Jedes Mitglied des Kontrollorgans sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür Sorge tragen, dass es seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Sinne der Stadt jederzeit, auch im Falle der Aufnahme von neuen Geschäftsaktivitäten vollumfänglich erfüllen kann.

Die Stadt und die Beteiligungen unterstützen die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen, die entsprechend zu budgetieren sind.

Jedes Mitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Pflichten ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Das Kontrollorgan hat die Pflicht, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen umfassende Informationen einzuholen, um seine Kontrollfunktion qualifiziert und effizient ausüben zu können.

## **6.4 Vergütungen und Entschädigungen an die Mitglieder des Kontrollorgans**

Die Vergütungen und Entschädigungen an die Mitglieder des Kontrollorgans sind in der Rechtsstellungssatzung der Stadt oder in den Satzungen und Geschäftsordnungen der Beteiligungen zu regeln.

## **7. Geschäftsleitung**

### **7.1 Aufgaben und Pflichten**

Die Geschäfte sind unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Hierzu sind die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um der hierfür anzuwendenden Sorgfalt angemessen nachzukommen.

Die Geschäftsleitung der Beteiligungen orientiert sich über den Gesellschaftszweck der Beteiligung mittelbar, bei den öffentlich-rechtlichen Unternehmen unmittelbar am öffentlichen Auftrag. Ihr Handeln muss mit den Gesetzen und der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag im Einklang stehen; bei der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages sind auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Das Handeln der Geschäftsleitung orientiert sich ausschließlich an sachlichen Gesichtspunkten (Art. 56 Abs. 1 GO).

In strategische oder für die wirtschaftliche Lage der **Beteiligungen** besonders bedeutende Entscheidungen ist das Kontrollorgan durch die Geschäftsleitung einzubinden. Um wesentliche Risiken zu identifizieren und zu bewältigen, ist ein angemessenes Risikomanagementsystem und Risikocontrolling zu implementieren. Die Funktionsfähigkeit dieser Systeme ist durch interne und externe Kontrollen darzustellen und zu verifizieren und gegenüber dem jeweiligen Kontrollorgan darzulegen.

### **7.2 Vertretung**

Soweit die Vertretung nicht gesetzlich geregelt ist, sind explizite Regelungen zu treffen. Besteht die Geschäftsleitung aus mehreren Personen, sind die Geschäftsverteilung, Vertretung und Zusammenarbeit durch eine vom Kontrollorgan zu erlassende Geschäftsordnung zu regeln.

### **7.3 Zusammenarbeit mit dem Kontrollorgan**

Geschäftsleitung und Kontrollorgan arbeiten zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks und zum Gedeihen der Stadt und der Beteiligungen effizient zusammen.

Die Geschäftsleitung hat die Haushalts- und Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres dem Kontrollorgan vorzulegen. Jahresrechnung bzw. Jahresabschluss sind innerhalb der durch Gesetz oder Satzung vorgegebenen Fristen aufzustellen und prüfen zu lassen.

### **7.4 Vergütung und Leistungen**

Die Vergütung der Geschäftsleitung wird individuell unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesellschafters und nach den kommunalrechtlichen Vorgaben vereinbart.

## **8. Weiterentwicklung**

Diese Compliance-Richtlinie ist Grundlage für die stetige Anpassung und Überarbeitung der bestehenden Regelungen und Systeme mit einer größeren Detailgenauigkeit. Die Einhaltung der Vorgaben kann kontrolliert und ggf. durch weitere Vorgaben in Anweisungen, Regelungen etc. konkretisiert werden. Auf die Anpassung bei den Beteiligungen wird hingewirkt.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Compliance-Richtlinie tritt nach Ausfertigung des diesbezüglichen Beschlusses des Stadtrats in Kraft.

Sie ergänzt und spezifiziert alle bisher bestehenden Mitteilungen und Dienstanweisungen und sonstigen Festlegungen zu dieser Thematik.

Bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung erlassene Compliance-Regelungen bzw. Compliance-Systeme bleiben von der Richtlinie unberührt, soweit sie nicht entgegenstehende Regelungen enthalten. Andernfalls sind sie entsprechend anzupassen.